

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LF210064-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichter Dr. M. Sarbach  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw R. Schneebeili

## **Beschluss vom 5. Oktober 2021**

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ GmbH,**

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

betreffend **Organisationsmangel**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des  
Bezirksgerichtes Zürich vom 18. August 2021 (EO210150)

### **Erwägungen:**

#### **1.**

1.1 Mit nicht (handschriftlich) unterzeichneter Eingabe vom 26. August 2021 (Datum Poststempel; act. 2) samt Beilagen erhob B. \_\_\_\_\_ (einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter und Geschäftsführer) für die A. \_\_\_\_\_ GmbH (Antragsgegnerin und Berufungsklägerin, fortan Berufungsklägerin) Berufung gegen das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich vom 18. August 2021 (act. 3). Damit ersuchte die Berufungsklägerin sinngemäss um Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides, mit welchem ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften des Konkurses angeordnet wurde (act. 2).

1.2 Mit Verfügung vom 2. September 2021 (act. 8, Dispositivziffern 1 und 2) wurde der Berufungsklägerin das Original der Eingabe vom 26. August 2021 zurückgesandt, unter Ansetzung einer 5-tägigen Nachfrist, um die Eingabe vom 26. August 2021 handschriftlich bzw. original unterzeichnet dem Gericht wieder einzureichen. Zudem wurde der Berufungsklägerin eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens bei der Obergerichtskasse einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.– zu leisten (act. 8, Dispositivziffer 3). Die vorinstanzlichen Akten (act. 7/1–9) wurden von Amtes wegen beigezogen.

1.3 Am 13. September 2021 ging bei der Kammer die nunmehr mit Originalunterschrift versehene (verbesserte) Eingabe der Berufungsklägerin vom 26. August 2021 ein (act. 10). Der einverlangte Kostenvorschuss wurde von der Berufungsklägerin innert Frist jedoch nicht geleistet (vgl. für den Fristenlauf act. 9/1–2).

1.4 Mit Verfügung vom 22. September 2021 wurde der Berufungsklägerin gestützt auf Art. 101 Abs. 1 und 3 ZPO eine einmalige, nicht ersteckbare Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 1'000.– angesetzt, unter Androhung der Säumnisfolge des Nichteintretens auf die Berufung im Falle einer nicht (fristgemässen) Bezahlung des Vorschusses sowie unter Angabe des gegen den Kostenvorschuss zur Verfügung stehenden Rechtsmittels

(act. 11). Die Verfügung vom 22. September 2021 wurde der Berufungsklägerin am 24. September 2021 zugestellt (act. 12). Die 5-tägige Nachfrist ist folglich am 29. September 2021 verstrichen.

## **2.**

Bis zum heutigen Tag wurde der von der Berufungsklägerin einverlangte Kostenvorschuss nicht geleistet. In Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO ist auf die Berufung der Berufungsklägerin deshalb androhungsgemäss nicht einzutreten.

## **3.**

3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Berufungsklägerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3.2 Beim nicht streitigen Organisationsmangelverfahren, das vom Handelsregisteramt gestützt auf Art. 939 OR an das Gericht überwiesen wird, handelt es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. dazu DOMENIG/GÜR, Organisationsmangelverfahren nach Art. 731b und Art. 939 OR, in: AJP 2021, S. 168 ff, S. 172). Daran ändert sich auch im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann nichts, wenn dieses durch die mit dem Organisationsmangel behaftete juristische Person selbst (und nicht etwa durch eine allfällig legitimierte Drittperson) ergriffen wird. Dementsprechend ist die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren im Rahmen von § 8 Abs. 4 GebV OG (Fr. 100.– bis maximal Fr. 7'000.–) in Würdigung des Streitwerts, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie § 8 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Ausgehend von einem Streitwert in der Höhe von Fr. 20'000.– (vgl. dazu die Erwägungen zum Streitwert in act. 8, E. 3) sowie unter Berücksichtigung des reduzierten Zeitaufwandes des Gerichtes infolge Erledigung des Verfahrens mittels Säumnisentscheid und der geringen Schwierigkeit des Falles, erscheint es vorliegend angemessen, die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen. Eine Umtriebsentschädigung für die Berufungsklägerin entfällt bei diesem Prozessausgang.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung der Antragsgegnerin und Berufungsklägerin wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und der Antragsgegnerin und Berufungsklägerin auferlegt.
3. Es wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Antragsgegnerin und Berufungsklägerin, an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, das Betreibungsamt Zürich 7, an das Konkursamt Hottingen-Zürich sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht im summarischen Verfahren, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse (Abteilung Rechnungswesen, mittels elektronischer Übermittlung).
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 20'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

i.V. Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Latic

versandt am:  
5. Oktober 2021